

**Untersuchungen zum
Europäischen Privatrecht**

Band 12

**Die Umsetzung von
zivilrechtlichen Richtlinien
der Europäischen Gemeinschaft
in Italien und Deutschland**

Herausgegeben von

Claus-Wilhelm Canaris

Alessio Zaccaria



Duncker & Humblot · Berlin

CANARIS / ZACCARIA (Hrsg.)

Die Umsetzung von zivilrechtlichen Richtlinien
der Europäischen Gemeinschaft
in Italien und Deutschland

Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht

Band 12

Die Umsetzung von zivilrechtlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Italien und Deutschland

Herausgegeben von

Claus-Wilhelm Canaris

Alessio Zaccaria



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Die Umsetzung von zivilrechtlichen Richtlinien der
Europäischen Gemeinschaft in Italien und Deutschland /**
Hrsg.: Claus-Wilhelm Canaris ; Alessio Zaccaria. – Berlin :
Duncker und Humblot, 2002
(Untersuchungen zum europäischen Privatrecht ; Bd. 12)
ISBN 3-428-10559-1

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1438-6739

ISBN 3-428-10559-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☞

Vorwort

Richtlinien sind derzeit das wichtigste Mittel zur Angleichung des Privatrechts in der Europäischen Union. Die Erreichung ihres Ziels kann durch mancherlei Störfaktoren beeinträchtigt werden. Zu diesen gehört nicht nur die richtlinienwidrige Auslegung der Umsetzungsgesetze durch die Gerichte, der man bekanntlich mit dem Mittel der richtlinienkonformen Auslegung zu begegnen sucht, sondern auch – schon auf der vorgelagerten Stufe der Gesetzgebung – die unterschiedliche Umsetzung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten, die auch und gerade dann, wenn sie nicht auf einer gezielten Entscheidung des Gesetzgebers beruht und nicht gegen die Richtlinie verstößt, zu störenden Divergenzen und einem empfindlichen Angleichungsdefizit führen kann. Diese Problematik hat bisher – anders als diejenige der richtlinienkonformen Auslegung – in der Rechtswissenschaft viel zu wenig Interesse gefunden. Daher haben wir die vergleichende Analyse der Umsetzung wichtiger Richtlinien in Italien und Deutschland zum Gegenstand eines Symposions gemacht, das wir am 26. Mai 2000 in München im Rahmen des Robert Schuman Projekts der Europäischen Kommission als gemeinsame Veranstaltung des Centro per la Ricerca e l'Insegnamento del Diritto Privato Europeo der Universität Verona und des Instituts für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München abgehalten haben. Damit verbinden wir zugleich die Hoffnung, einen Impuls dafür gegeben zu haben, daß die Wichtigkeit solcher Problemstellungen stärker ins Bewußtsein dringt und auf anderen Feldern ähnliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Wir schulden Dank nach vielen Seiten. In erster Linie sei auch an dieser Stelle noch einmal den Referenten sehr herzlich gedankt. Dank gebührt sodann den Sponsoren, ohne deren finanzielle Hilfe die Veranstaltung nicht hätte stattfinden können: Ordine degli Avvocati di Verona, Casa ed. CEDAM di Padova, Münchener Universitätsgesellschaft e.V. und Kester-Haeusler-Stiftung. Besondere Verdienste um die organisatorische Vorbereitung der Tagung haben sich unsere wissenschaftlichen Assistenten Dr. Stefano Troiano (inzwischen Professor an der Universität Verona) und Assessor Luidger Röckrath (LL.M. Berkeley) erworben. Bei der Vorbereitung der Drucklegung einzelner Beiträge hat Herr Assessor Matthias Thume (LL.M. Columbia) wichtige Hilfe geleistet, die Drucklegung selbst hat Herr Assessor Thomas Riehm – beide wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht – in vorbildlicher Weise betreut.

Zu danken haben wir ferner den studentischen Mitarbeitern an diesem Institut Matteo Fornasier, Stephan Werner und Oliver Olah für die Mühen des Korrekturlesens; Herr Fornasier hat außerdem die italienischen Gesetzestexte zusammengestellt. Schließlich und nicht zuletzt sei dem geschäftsführenden Gesellschafter des Verlags Duncker & Humblot Herrn Prof. Dr. jur. h.c. Norbert Simon für die Übernahme dieses Buches in sein Verlagsprogramm, zu der er sich mit generöser Souveränität bereit erklärt hat, auf das herzlichste gedankt.

München und Verona, im November 2001

Claus-Wilhelm Canaris

Alessio Zaccaria

Inhaltsverzeichnis

<i>Alessio Zaccaria</i>	
Einführung: Wege zu einer Harmonisierung des Privatrechts in Europa	9
<i>Pietro Rescigno</i>	
Die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte in Deutschland und Italien	17
<i>Dieter Henrich</i>	
Die Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG zur Harmonisierung des Verbraucherkredits in Deutschland und Italien	25
<i>Giovanni Gabrielli</i>	
Die Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG über Haustürgeschäfte in Deutschland und Italien	39
<i>Kurt Siehr</i>	
Die Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen in Deutschland und Italien	69
<i>Peter Kindler</i>	
Der Rechtsangleichungserfolg der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG – eine deutsch-italienische Zwischenbilanz	79
<i>Giorgio Cian</i>	
Die Umsetzung der Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien in Deutschland und Italien	101
<i>Claus-Wilhelm Canaris</i>	
Schlußwort: Aspekte der europäischen Rechtsangleichung mit Hilfe von Richtlinien	129
Anhang: Zusammenstellung der Rechtsnormen	
I. Produkthaftungsrichtlinie	139
II. Verbraucherkreditrichtlinie	155
III. Haustürgeschäfte richtlinie	181
IV. Pauschalreiserichtlinie	193
V. Handelsvertreterrichtlinie	215
VI. Timesharing-Richtlinie	236

Einführung: Wege zu einer Harmonisierung des Privatrechts in Europa

Von Alessio Zaccaria

I.

Meine Aufgabe ist es, dieses Symposium einzuleiten. Obwohl wir nun schon so viele Begrüßungen gehört haben, möchte ich mir vorher noch kurz Zeit nehmen, um mich bei Herrn Canaris für seine Einsatzbereitschaft und all seine Mühe besonders zu bedanken. Herr Canaris war vor einigen Jahren der erste Gast meines Zentrums für Europäisches Privatrecht in Verona. Er hat den Einweihungsvortrag gehalten, auf italienisch, auch zur Erinnerung – möchte ich denken – an das Ursprungsland seiner Familie. Und er ist jetzt der erste Gastgeber des Zentrums in Deutschland. An eine gemeinsame Initiative hatten wir schon damals in Verona gedacht. Dieses Symposium, das nicht nur thematisch international ausgelegt ist, sondern verschiedene andere internationale Anknüpfungspunkte aufweist, angefangen bei der gemeinsamen organisatorischen Basis der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Verona, wird heute dank Herrn Canaris' Einsatz Realität.

II.

Ich komme jetzt zu den Themen unseres Symposiums. Über die Notwendigkeit eines europäischen Privatrechts diskutiert niemand mehr. In Frage stehen eher *die Reichweite* des europäischen Privatrechtes und *die Mittel*, die zu seiner Verwirklichung anzuwenden sind.

1. Was den ersten Punkt betrifft, zeigt das Subsidiaritätsprinzip deutlich, daß eine Globalharmonisierung nicht zu den Zielen der europäischen Gemeinschaft gehört. In der Tat haben sich die EG-Richtlinien bislang auf bestimmte abgegrenzte Gebiete beschränkt, wie z.B. den Verbraucherschutz. Hinzu kommt, daß es häufig schwierig ist, eine europaweit einheitliche Konzeption im Hintergrund auszumachen, selbst wenn nur ein einzelnes Rechtsgebiet in Betracht gezogen wird. Die vor einiger Zeit bekundete Absicht des Europäischen Parlaments, ein europäisches Zivilgesetzbuch zu entwickeln, ist auf der Ebene einer Absichtserklärung stehengeblieben.

Die Rechtswissenschaft dagegen ist viel weiter gegangen. Die internationalen Kontakte haben sich in letzten Jahren äußerst schnell vermehrt. Das Interesse für das Europäische Privatrecht ist entsprechend gestiegen, wie die vielen neuen Bücher und Zeitschriften, die es zum Gegenstand haben, zeigen. Eine berühmte private Juristenkommission hat schon die Prinzipien des europäischen Vertragsrechts untersucht und veröffentlicht.¹ Eine andere private Kommission arbeitet an dem Modell eines europäischen Zivilgesetzbuchs.²

Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Privatrecht wird heute der Bruch zwischen der Stellung des europäischen Gesetzgebers und derjenigen der Rechtswissenschaft deutlich.

2. An dieser Lage könnte sich vielleicht je nach dem etwas ändern, wie die EG-Staaten die Umsetzung der neuesten Kaufgewährleistungsrichtlinie³ durchführen werden. Der Regelungsgegenstand dieser Richtlinie liegt im Herzen des Privatrechts. Sie betrifft einige wesentliche Aspekte eines der wichtigsten, wenn nicht des wichtigsten Vertragstyps im Zivilgesetzbuch: des Kaufs. Deswegen könnte ihre Umsetzung zur Gelegenheit werden, die Grundprinzipien des nationalen Privatrechts in die von der Wissenschaft gewiesene Richtung zu europäisieren.

In Deutschland ist die Debatte über die richtige Art der Umsetzung dieser Richtlinie schon seit einiger Zeit eröffnet. Sie umfaßt auch Fragen der von verschiedenen Seiten gewünschten Schuldrechtsreform, einschließlich einer Reform des Kaufrechts, auf der Basis eines Entwurfes, der schon auf 1992 zurück reicht.⁴ Wenn Deutschland und andere europäischen Staaten die genannte Gelegenheit zu einer weiteren Europäisierung ausnützen würden, könnte das ein klares Signal sein, das das zukünftige Verhalten des europäischen Gesetzgebers beeinflussen könnte.

3. Selbst wenn dies geschehen würde, bliebe aber auf alle Fälle die zukünftige Europäisierung gegenständlich begrenzt. Es herrscht heute nahezu

¹ Die Rede ist von der Lando-Kommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden *Ole Lando*.

² Es geht um die „Accademia dei giusprivatisti europei“, eine internationale Gruppe von Wissenschaftlern, deren Bildung auf die Initiative von *Giuseppe Gandolfi* zurückgeht.

³ Ich beziehe mich auf die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Mai 1999.

⁴ Siehe dazu insb. *Reich*, Die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG in das deutsche Recht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, S. 2397 ff. Das Thema war auch Gegenstand einer Konferenz, die an der Martin-Luther-Universität Halle am 20. und 21. Januar 2000 stattfand, vgl. *Grundmann/Medicus/Roland* (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht – Reform und Internationalisierung des deutschen Schuldrechts, 2001.

Einigkeit darüber, daß eine Harmonisierung des materiellen Rechts da, wo erhebliche Unterschiede bestehen, nicht wünschenswert ist. Eine solche Harmonisierung würde höchstwahrscheinlich auf starken Widerstand stoßen und vielleicht sogar zurückgewiesen werden.

Deshalb wäre eine Harmonisierung des internationalen Privatrechts in vielen Gebieten vorzuziehen. Wo erhebliche materiellrechtliche Unterschiede bestehen, ist es eher angebracht, die Sicherheit anzustreben, daß ein und derselbe Fall überall in der europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage einer einheitlichen Kollisionsnorm nach gleichem nationalen Recht gelöst wird, anstatt das schwierige Ziel einer Anpassung der verschiedenen Rechtsordnungen zu verfolgen.⁵

III.

Bis jetzt haben meine Bemerkungen den ersten Punkt, den ich zu Anfang genannt habe, d.h. die voraussichtliche Reichweite einer Harmonisierung im Rahmen des Privatrechts, zum Gegenstand gehabt. Die Themen unseres Symposions gehören aber nicht direkt dazu. Sie gehören eher zu dem zweiten Punkt, der die Mittel betrifft, durch die eine Harmonisierung des Privatrechts in Europa zu verwirklichen ist.

1. Die Grundfrage, die wir durch den Vergleich der Umsetzung der wichtigsten Richtlinien im Rahmen des Privatrechts in Italien und in Deutschland behandeln werden, ist, ob dieser gesetzliche Mechanismus wirklich zur Harmonisierung beitragen kann, wie weit er dies in der Vergangenheit getan hat und in der Zukunft bewerkstelligen kann.

Der sektorielle Charakter der Richtlinien, in Verbindung mit dem Fehlen eines Rahmens gemeinsamer Grundprinzipien, die Gesetzeskraft hätten, führt dazu, daß ihre Umsetzung einen Zusammenstoß mit den nationalen Rechtsordnungen bewirkt, was sowohl auf eine echte Europäisierung wie umgekehrt auch auf eine Anpassung der neuen Normen an die traditionellen nationalen Prinzipien hinauslaufen kann. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten hat in erster Linie der Gesetzgeber zu treffen. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die häufig in Richtlinien enthaltenen Bestimmungen, die dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit geben, unter verschiedenen Lösungen zu wählen, so wie die ebenfalls häufig anzutreffende Bestimmung, welche den Regelungsgegenstand der Richtlinie auf ein Mindestniveau setzt, mit anderen Worten die Bestimmung, die eine Minimalharmonisierung vorschreibt. Es ist schon vorgekommen, daß diese Be-

⁵ Zu diesem Punkt sei mir hier der Verweis auf *Zaccaria, Il diritto privato europeo nell'epoca del postmodernismo*, in: *Mélanges Fritz Sturm*, II, 1999, S. 1325–1326 erlaubt.